

**Wochendienstplan zur Aufzeichnungspflicht
nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG)
für nach § 8 Abs. 1 SGB IV geringfügig Beschäftigte
(sog. 450 €-Kräfte und kurzfristig Beschäftigte)
mit regelmäßig gleichbleibender Wochenarbeitszeit**

für die Arbeitszeit von Frau/Herrn: _____

Funktion: _____

Anstellungsträger: _____

Durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach Arbeitsvertrag in Stunden/Minuten: _____ ←

Einsatzort/e: _____

Arbeitszeiten nach folgendem Wochendienstplan bei wöchentlich gleichbleibendem Einsatz in (Stunden/Minuten):

Wochentag	Arbeitszeit Beginn	Arbeitszeit Ende	Pausendauer	Tägliche Arbeitszeit
Montag				
Dienstag				
Mittwoch				
Donnerstag				
Freitag				
Samstag				
Sonntag				
Summe regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (entspricht der arbeitsvertraglich vereinbarten)				

Überschreitet die tägliche Arbeitszeit 6 Stunden, ist sie durch Ruhepausen von mindestens 30 Minuten Dauer insgesamt zu unterbrechen (§ 4 ArbZG).

Der Wochendienstplan gilt solange bis er schriftlich durch einen neuen Wochendienstplan ersetzt wird. Abweichungen in der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit können nur auf Anordnung durch den Anstellungsträger erfolgen. Diese sind ergänzend aufzuzeichnen und aufzubewahren. Die Aufbewahrungszeit dieses Wochendienstplans beträgt mindestens 2 Jahre nach Ende des Arbeitsverhältnisses.

(Datum, Unterschrift Mitarbeiter/in)

(Datum, Unterschrift Vertreter der Dienststelle)

Verteiler: Mitarbeiter/in Anstellungsträger Verwaltungs-/Serviceamt